

Investitionen jetzt planen – Steuerlast 2020 senken und Liquidität verbessern

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Wer im Jahr 2020 die Gewinngrenze von 200.000 EUR nicht überschritten hat, kann sich ein Steuerstundungsinstrument zunutze machen: den so genannten Investitionsabzugsbetrag. Dahinter verbirgt sich eine ganz legale Förderung, mit der Zahnärzte, die Investitionen planen, einen Teil ihres Gewinnes abziehen können. Erst im Investitionsjahr müssen sie ihn wieder hinzurechnen. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung anhand eines Beispiels.

Liquiditätsvorteil

Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegt und sich so ein Liquiditätsvorteil verschafft werden kann. Technisch wird die Steuerstundung im Grunde dadurch erreicht, dass Abschreibungspotenzial vorverlagert wird. Damit können Mittel angespart werden, um die Finanzierung von Investitionen zu erleichtern.

Regeln

Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut, das angeschafft werden soll, zu mindestens 90 % für die Zahnarztpraxis – also betrieblich – genutzt wird.

Der Gesetzgeber hat die begünstigten Investitionskosten ab 2020 von 40 auf 50 % angehoben. Pro Praxis gilt allerdings eine Höchstgrenze von 200.000 EUR für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Das bedeutet: Die Förderung ist „nur“ für Investitionen bis zu 400.000 EUR (davon 50 % = 200.000 EUR) möglich. Neuerdings sind auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt.

Darüber hinaus gelten keine allzu strengen Regeln: Investitionsabzugsbeträge können selbst dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

Tipp: Interessant ist auch die Möglichkeit, mehrere Förderinstrumente zu kombinieren. So können neben der regulären Abschreibung in den ersten fünf Jahren nach der Anschaffung nämlich zusätzlich auch noch Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Anders als früher bei der sogenannten Ansparrücklage muss nicht benannt werden, welche Funktion das begünstigte Wirtschaftsgut haben und wie viel es voraussichtlich kosten wird. Auch eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht mehr verlangt. Die Zahnarztpraxis entscheidet selbst, ob und für welche begünstigten Investitionen der Investitionsabzugsbetrag hinzugerechnet werden soll. Ebenso wird selbst entschieden, ob die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen vorzeitig wieder rückgängig gemacht werden soll, um z. B. eine Verzinsung zu vermeiden.

Beispiel

Zahnärztin Dr. Anspar plant, im Jahr 2022 eine neue Behandlungseinheit für ihre Praxis anzuschaffen – Kostenpunkt: 50.000 EUR. Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht ihr, dass sie bereits in ihrer Steuererklärung 2020 Betriebsausgaben für diese Anschaffung in Höhe von 25.000 EUR (50 % von 50.000 EUR) abziehen kann. Anschaffen muss Dr. Anspar die neue Behandlungseinheit innerhalb von drei Jahren nach diesem Abzug.

Ausnahme: Wer bereits 2017 einen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung eines (neuen oder gebrauchten) Wirtschaftsgutes abgezogen hat, kann sich etwas mehr Zeit lassen. Der Gesetzgeber hat die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen um ein Jahr verlängert. Ausnahmsweise endet hier die Investitionsfrist also erst nach vier Jahren.

Sollte Frau Dr. Anspar die Behandlungseinheit tatsächlich im Wirtschaftsjahr 2022 anschaffen, rechnet das Finanzamt ihr den Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend wieder hinzu. Im Gegenzug kann sie die Anschaffungskosten der neuen Behandlungseinheit um bis zu 50 % und höchstens in Höhe des Abzugsbetrages mindern. Im Ergebnis hat sie dadurch gewissermaßen eine 50%ige Abschreibung vorweggenommen.

Falls alles anders kommt: Würde Dr. Anspar sich gegen eine neue Behandlungseinheit entscheiden und die geplante Anschaffung deshalb nicht innerhalb des Dreijahreszeitraumes durchführen, ändert das Finanzamt die Steuererklärung des Jahres, in dem sie den Investitionsabzugsbetrag ursprünglich gebildet hat. Der vorzeitige Betriebsausgabenabzug

wird dann rückgängig gemacht. Das Finanzamt wird die frühere Steuerfestsetzung berichtigen und seine Steuernachforderungen verzinzen. Mit einer berichtigten Steuerfestsetzung und einer Verzinsung müsste Dr. Anspar auch rechnen, wenn sie den Investitionsabzugsbetrag überhöht gebildet hätte, wenn sie also ein Wirtschaftsgut mit niedrigeren Anschaffungskosten gekauft hätte.

Fazit

Wer innerhalb der nächsten drei Jahre Investitionen plant, kann Investitionsabzugsbeträge bilden und dadurch seinen Gewinn des Jahres 2020 mindern. Durch die verringerte Steuerlast ergibt sich ein Liquiditätsvorteil. Wer auf dieses Förderinstrument setzt, muss sich allerdings auch über Folgendes im Klaren sein: Die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen heißt nicht, dass das Finanzamt Steuern erlässt, sondern es wird dadurch nur eine Verschiebung des Zahlungszeitpunktes erreicht.

Die Angehörigen der steuerberatenden Berufe beginnen zurzeit mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für 2020. Sofern Sie in Ihre Praxis investieren möchten, sollten Sie Ihren steuerlichen Berater unbedingt frühzeitig über Ihre Pläne informieren, damit er Ihr Wahlrecht rechtzeitig im Rahmen Ihrer Steuererklärung für Sie ausüben kann.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Internet: www.bischoffundpartner.de*

Sabine Jäger

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz*